



Haus- und Badeordnung

für die Bäder

der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Übersicht:

- I. Allgemeines
- II. Öffnungszeiten und Zutritt
- III. Haftung
- IV. Benutzung der Bäder
- V. Besondere Einrichtungen
- VI. Ausnahmen
- VII. Inkrafttreten

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in Hallenbädern nur in dafür vorgesehenen Räumen/Bereichen, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsrecht nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden durch die Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH festgesetzt und in den Eingangsbereichen ausgehängt. Änderungen können auch öffentlich mitgeteilt werden. Im Freibadbereich kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
 6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
 7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Stammschwimmerausweise. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet der Betreiber nicht. Gleiches gilt für Schäden auf Grund von Mängeln, die der Betreiber trotz der von ihm durchzuführenden und nachzuweisenden turnusmäßigen Kontrollgänge seiner Mitarbeiter nicht sofort erkennen konnte.
2. Falls in die Einrichtung eingebrachte Sachen zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen, haftet die Bäderbetriebsgesellschaft nicht, wenn dies trotz turnusmäßiger Kontrollen in angemessenen Zeiträumen, die vom Betreiber nachzuweisen sind, geschieht.
3. Die Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH oder ihre Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und/oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
4. Für Geld und Wertsachen wird jede Haftung ausgeschlossen. Geld und Wertsachen können in vorhandenen Schließfächern weggeschlossen werden.

IV. Benutzung der Bäder

1. Die zulässige Badezeit einschließlich aus- und ankleiden ist der jeweils gültigen Entgeltregelung zu entnehmen. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

2. Der Badegast ist für das Verschließen der Kabine und des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Für in Verlust geratene Schlüssel oder Wertmarken ist der in der Entgeltregelung festgesetzte Ersatz zu zahlen. Bei der Aushändigung von Gegenständen aus den durch das Personal geöffneten Garderobenschränken, ist deren Eigentum nachzuweisen.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Abhängig von der Frequentierung können Gruppen, Kindern und Jugendlichen bestimmte Umkleidebereiche zugewiesen werden.
6. Die Schwimmbecken und die Sauna dürfen nur nach einer Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seifen, Shampoos etc. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die kombinierte Nutzung des Hallen- und Freibadbereiches im Kombibad Paffrath ist grundsätzlich nur über den Schwimmkanal gestattet.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
9. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
10. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betrittDas Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an Einsteigleitern und Haltestangen sind untersagt.
12. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist in Schwimmerbecken nicht gestattet.
14. Ballspiele sind nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen auszuüben. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

V. Besondere Einrichtungen

1. Die zulässige Aufenthaltsdauer in der Sauna des Kombibades Paffrath ist der jeweils gültigen Entgeltregelung zu entnehmen.

2. Der Saunagast ist berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeit des Kombibades den Schwimmbadbereich ebenfalls im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung zu benutzen. Außerhalb des Saunabereiches ist die übliche Badebekleidung zu tragen.
3. Alle auf den Saunabereich zutreffenden Abschnitte gelten sinngemäß. Allgemeine Saunaregeln sind im Saunabereich ausgehängt. Sie finden im gesamten Saunabereich Anwendung.
4. Aufgüsse werden ausschließlich vom Bäderpersonal vorgenommen.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Geschäftsleitung entgegen.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft.
Die letzte Änderung erfolgte am 01.11.2016.

gez. Manfred Habrunner
Geschäftsführung